

3/2002	NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND	5.6.5
--------	---------------------------	-------

Dienstanweisung ALARMSTUFEN

Gemäß § 14 DOWird angeordnet:

1. Brandeinsätze

Alarmstufen	Einsatzbeispiele	zu alarmierende Feuerwehreinheiten
Alarmstufe 1	Kleinere Einsätze, wie Müllbehälterbrand, brennender Papierkorb, Brandverdacht u.ä.	Örtlich zuständige Feuerwehr
Alarmstufe 2	Brände, bei denen 1 – 2 Löschzüge erforderlich sind oder voraussichtlich Atemschutz eingesetzt werden muß, wie z.B. Wohnungs- oder Kellerbrände u.ä.	Örtlich zuständige Feuerwehr und wenn notwendig, benachbarte Feuerwehren, sodass mindestens drei Löschfahrzeuge eingesetzt werden können. Von den drei Löschfahrzeugen muß mindestens eines ein Tanklöschfahrzeug sein, zwei Fahrzeuge müssen mit Atemschutz ausgestattet sein
Alarmstufe 3	Brände, bei denen 3 – 4 Löschzüge erforderlich sind, z.B. Brand eines Wohnhauses, kleinerer Gewerbebetrieb, Dachstuhlbrand u.ä.	Örtlich zuständige Feuerwehr und wenn notwendig, benachbarte Feuerwehren, sodass mindestens sechs Löschfahrzeuge eingesetzt werden können. Von den sechs Löschfahrzeugen müssen mindestens zwei Tanklöschfahrzeuge sein; vier Fahrzeuge müssen mit Atemschutz ausgerüstet sein
Alarmstufe 4	Brandeinsätze, bei denen mehr als 4 Löschzüge erforderlich sind, wie z.B. Brand eines landwirtschaftlichen Objektes, Brand eines Industrieobjektes u.ä.	Örtlich zuständige Feuerwehr und wenn notwendig, benachbarte Feuerwehren, sodass mindestens neun Löschfahrzeuge eingesetzt werden können. Von den neun Löschfahrzeugen müssen mindestens drei Tanklöschfahrzeuge sein; sechs Fahrzeuge müssen mit Atemschutz ausgerüstet sein

Die Alarmzentralen lösen die Alarmstufe 1 bis 4 aufgrund von vorgegebenen Einsatzplänen oder aufgrund der Alarmmeldung aus. Weitere Einsatzkräfte werden nur auf Befehl des Einsatzleiters alarmiert.

2. Technische Einsätze

Alarmstufen	Einsatzbeispiele	zu alarmierende Feuerwehreinheiten
Alarmstufe 1	Einfache technische Einsätze wie z.B. Beseitigen von Hindernissen, Auspumparbeiten u.ä.	Örtlich zuständige Feuerwehr
Alarmstufe 2	Einsätze zur Menschenrettung wie z.B. nach Verkehrsunfällen oder anderen ähnlich gelagerten Unfällen	Örtlich zuständige Feuerwehr und wenn notwendig, weitere Feuerwehren, sodass insgesamt zwei hydraulische Rettungssätze eingesetzt werden können
Alarmstufe 3	Einsätze mit mehreren eingeklemmten Personen wie z.B. Autobusunfall, Eisenbahnunglück u.ä.	Örtlich zuständige Feuerwehr und wenn notwendig, weitere Feuerwehren, sodass insgesamt vier bis sechs hydraulische Rettungssätze eingesetzt werden können

Die Alarmzentralen lösen die Alarmstufe 1 bis 3 aufgrund der eingelangten Alarmmeldung aus. Weitere Einsatzkräfte werden nur auf Befehl des Einsatzleiters alarmiert.

3. Schadstoffeinsätze

Alarmstufen	Einsatzbeispiele	zu alarmierende Feuerwehreinheiten
Alarmstufe 1	Kleinerer Schadstoffeinsatz wie z.B. Ölspur u.ä.	Örtlich zuständige Feuerwehr
Alarmstufe 2	Örtlicher Chemieunfall wie z.B. Chlorgasaustritt, kleinere Gewässerschäden, Austritt von geringeren Mengen Schadstoffen, in deren Bereich jedoch nur mit Schutzanzügen der Schutzstufe 3 gearbeitet werden kann	Örtlich zuständige Feuerwehr und Feuerwehr mit Körperschutzanzug der Schutzstufe 3
Alarmstufe 3	Größerer Ölaustritt, Ölaustritt auf Gewässer, Tankwagenunfall, Chemieunfall mit größeren Umweltschäden, u.ä.	Örtlich zuständige Feuerwehr und nächstgelegene Feuerwehr mit einem Schadstofffahrzeug

Die Alarmzentralen lösen die Alarmstufe 1 bis 3 aufgrund der eingelangten Alarmmeldung aus. Weitere Einsatzkräfte werden nur auf Befehl des Einsatzleiters alarmiert.

4. Alarmpläne für Einsätze auf Autobahnen und Schnellstraßen

Bei der Erstellung eines Alarmplanes für Autobahnen und Schnellstraßen ist folgender Mindestbedarf an Fahrzeugen und Geräten vorzusehen:

Brand	mind. 1 TLF 2000 oder 1 RLF
Menschenrettung	2 hydraulische Rettungssätze (Schere, Spreizer und Rettungszylinder*)
Bergung	Ausrüstung für Fahrzeugbergung und Verbringung bis 3,5 t
Schadstoff	1 Schadstofffahrzeug der 4. – 6. Generation
Schwere Bergung	1 KF, mind. 20 t

*) Kombigeräte oder Akkugeräte sind bestenfalls Zusatzausstattungen

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1.7.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Nr. 5.6.5 des Landesfeuerwehrrates vom 12. Dezember 1997 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant
Wilfried Weissgärber